

## Merkblatt: Regelungen zum Schulbesuch für die Klassen 5 - 10

**Diese werden in den ersten Elternpflegschaften durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer den Eltern mitgeteilt und auf der Homepage veröffentlicht. Die Klassenlehrer der Klassen 9 - 10 besprechen diese auch in einer GDG-Stunde mit den Schülern. Die Schüler der Jahrgangsstufe werden durch die Tutoren belehrt.**

- 1.1 Die Schüler und Schülerinnen sind zum **regelmäßigen Besuch** des Unterrichts und der verbindlichen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Das gilt auch für Arbeitsgemeinschaften, für die man sich angemeldet hat oder Ausflüge u. ä. Diese Pflicht ist nur bei Krankheit oder Beurlaubung aufgehoben. Bei der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und eigenverantwortlich nachzuarbeiten. Sie können sich bei Bedarf an ihre Lehrer wenden. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Klassenarbeiten und Klausuren.
  - 1.2 **Krankmeldung:**  
Die telefonische oder elektronische Entschuldigung muss **am ersten Tag ab 07.30 Uhr im Sekretariat** erfolgen. Bitte am 2. Tag nicht noch einmal anrufen. Erkrankungen werden dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin innerhalb von drei Tagen **schriftlich mitgeteilt (spätestens am 3. Fehltag)**. Verspätet eingehende Entschuldigungen brauchen nicht anerkannt zu werden. Aufgrund häufigen Fehlens bzw. unentschuldigtem Fehlen wird nach § 2 Schulbesuchsordnung durch die Schulleitung die ärztliche Bescheinigungspflicht ab dem 1. Tag angeordnet.
  - 1.3 **Beurlaubung:** Wer nicht krank ist, kann einer schulischen Veranstaltung nur dann fernbleiben, wenn er vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin (2 Tage) oder von der Schulleitung beurlaubt worden ist. Das Urlaubsgesuch\* der Eltern oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin muss rechtzeitig eingereicht werden. **Schulbefreiung vor und nach Ferien** kann nur in den Fällen, die die Schulbesuchsordnung zulässt, durch die Schulleitung genehmigt werden. **Das Kultusministerium hat im Infodienst Schulleitung 277/Juni 2018 die Schulleitungen darauf hingewiesen, dass keine Beurlaubungen zur Verlängerung der Ferien möglich sind. Die Schulleitungen sind angehalten, keine Ausnahmen zu genehmigen!**
- Bitte beachten Sie, dass die Sommerferien 2019 am Freitag, den 26.07.2019 nach der 4. Stunde beginnen. Bitte buchen Sie keine Flüge vorab. Es ist keine Beurlaubung nachträglich möglich!**
- 1.4 **Befreiung von einzelnen Fächern:** Von einzelnen Unterrichtsfächern kann ein Schüler/eine Schülerin nur in besonderen Fällen und auf Antrag befreit werden. Vom Religionsunterricht kann sich ein Schüler/eine Schülerin aus Gewissensgründen abmelden. Er/Sie muss dann - soweit angeboten - das Fach Ethik besuchen (siehe dazu Verwaltungsvorschrift).

**\*Mitteilung über Feiertage Religionsgemeinschaften (siehe Rückseite)**